

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 406/2018
Datum RR-Sitzung: 25. April 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 776720
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung; Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie an private Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende. Zusatzkredit 2016

1 Gegenstand

Mit RRB 137/2016 vom 10. Februar 2016 wurde ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) in der Höhe von CHF 18'645'500 für voraussichtliche Schulgeldbeiträge für das Budgetjahr 2016 gesprochen. Ende 2016 betrug der Saldo des Kredites CHF 28'280'174.50. Die Überschreitung von CHF 9'634'674.50 beruht nicht auf effektiven Mehraufwänden, sondern ist die Folge einer Änderung der Abgrenzungsmethodik auf Ende 2016 und bedingt einen entsprechenden Zusatzkredit.



2 Rechtsgrundlagen

2.1 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2015 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 2, 3 und 4, Art. 49 Abs. 1 und Art. 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 150 und 154
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung mit Änderung vom 20. März 2014 (BerG; BSG 435.11): Art. 51 Abs. 1, 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 51, 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 84

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige (Art. 46 FLG), gebundene (Art. 48 Abs. 2 FLG) Ausgabe. Die Ausgaben für den Berufsbildungsbereich sind an den Regierungsrat delegiert (Art. 51 Abs. 1 BerG). Für die Ausgaben im Bereich Mittelschulen, Beiträge an ausserkantonale öffentliche Mittelschulen und an private Schulen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 51 MiSG). Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig. Der Betrag der nicht delegierten Ausgaben beträgt CHF 51'115.00.

4 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (0137/2016)	CHF	18'645'500
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	9'634'674.50

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit für das Jahr 2016.

KLER-Kreis:	19010	
Produktgruppe:	08.05.9120	Mittelschulen und Berufsbildung
Produkt:	08.05.912010	Mittelschulen
	08.05.912020	Berufsbildung

Konten: (HRM1)	351000	Entschädigungen an Kantone
	365000	Betriebsbeiträge an private Schulen

Der Zusatzkredit betrifft den Saldo II und ist damit nicht nachkreditspflichtig. Der aus der geänderten Abgrenzung resultierende Mehraufwand wurde bereits im Rahmen der Jahresrechnung 2016 verbucht.

6 Begründung

Bis 2015 wurden sämtliche Buchungen unabhängig vom effektiv betroffenen Schuljahr abgegrenzt, d.h. sämtliche Rechnungen des jeweiligen Kalenderjahres wurden gemäss den Anteilen der entsprechenden interkantonalen Vereinbarung pauschal abgegrenzt (7/12 resp. 1/12). Auf Grund einer fachlichen Neubeurteilung musste die Abgrenzungsmethode auf Ende 2016 geändert werden. Im Jahresabschluss 2016 wurden nun erstmalig nur diejenigen Positionen transitorisch abgegrenzt, welche das Kalenderjahr 2017 betreffen. Für die effektiven, abgrenzungsbereinigten Aufwände der Schulgeldbeiträge konnte der Budgetkredit eingehalten werden, da durch die Buchungen zur Rechnungsabgrenzung kein zusätzlicher Geldfluss (Auszahlungen an Institutionen) resultierte.

Beispiel:

Buchungstext	Konto	Konto Titel	Kostenkonto	Rechnungsbetrag	Abgrenzung 7/12 nach bisheriger Methode ¹	Abgrenzung nach neuer Methode ²
Kt. Aargau, Schulgeldbeitrag 2. Sem. SJ 15/16, Rg 500198611	351000	Entschädigung an Kantonen	911002930	4'725.00	2'756.25	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2.Semester SJ 15/16, Rg 2101293730	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	1'960.00	1'143.33	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2.Semester SJ 15/16, Rg 2101293731	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	1'920.00	1'120.00	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2.Semester SJ 15/16, Rg 2101293736	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	1'252.00	730.33	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2.Semester SJ 15/16, Rg 2101293744	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	1'642.00	957.83	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2. Semester SJ 15/16, Rg 2101293728	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	218'080.00	127'213.33	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2.Semester SJ 15/16, Rg 2101293758	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	1'612.00	940.33	0.00
Kt. Neuchatel, Schulgeldbeitrag 2.Semester SJ 15/16, Rg 2101293755	351000	Entschädigung an Kantonen	910002930	1'920.00	1'120.00	0.00

¹: Wie im Beispiel ersichtlich, wurden bisher auch Positionen abgegrenzt, welche nicht die Folgeperiode (in diesem Jahr das Rechnungsjahr 2017) betreffen.

²: Nach der neuen Methode werden nur noch Positionen abgegrenzt, welche die Folgeperiode betreffen.

Erst im Laufe des Jahres 2017 wurde realisiert, dass zum Abschluss des Kredits im FIS Kreditmanagement ein Zusatzkredit notwendig ist. Aufgrund der komplexen Materie und der damit verbundenen aufwendigen Abklärungen hat sich die Einreichung des Zusatzkredits weiter verzögert.

Übersicht:

CHF Mio.	Saldo Kredit	Saldo vor Abgrenzung	Abgrenzung nach alter Methodik	Saldo nach alter Methodik	Abgrenzung nach neuer Methodik	Saldo nach neuer Methodik	Zusatzkredit	Differenz bisherige / neue Abgrenzungsmethode:
Ausgaben	18.65	24.05	-11.4	12.68	4.23	28.28	9.64	15.60

Da die Abgrenzung der Erträge aus den Schulgeldern ebenfalls mit der neuen Systematik erfolgte und diese deshalb ebenfalls entsprechend höher ausfielen (CHF 14'578'523.00), konnte buchhalterisch die Gesamtrechnung aus Schulgeldbeiträgen bis auf rund CHF 1 Mio. ausgeglichen werden. Die Umstellung bei der Rechnungsabgrenzung 2016 ist einmalig und hat keinen Einfluss auf die Folgejahre.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion